

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der Firma SynFlex Elektro GmbH - nachfolgend bezeichnet als SynFlex -, wenn die den Vertrag abschließende Niederlassung des Kunden **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von SynFlex, die auf Anforderung übersandt werden.

2. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 16. März 2024 abgeschlossen werden und überwiegend den **Verkauf von Ware** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von SynFlex zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.

3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten SynFlex nicht, auch wenn SynFlex nicht gesondert widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird SynFlex nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

4. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den **persönlichen Gebrauch** oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und SynFlex bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an SynFlex** verpflichtet, wenn

- er den Vertrag für eine dritte, nicht offengelegte Person abschließt oder
- die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für eine gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Eignung ausgeht oder seine Erwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertrages stützt oder
- die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder

- mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-e) aufgeführten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
- die zu liefernde Ware zur Verwendung in Ländern oder durch Personen, die von einem Handelsembargo betroffen sind, vorgesehen ist oder im Falle des Weiterverkaufs solche Verwendungen nicht ausgeschlossen werden können oder
- der Kunde in Verfahren wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen involviert ist oder
- der Kunde die Ware ausschließlich zur Endnutzung erwirbt.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von SynFlex ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben zu den Vorschlägen oder zu den Angeboten von SynFlex sind nur annähernd maßgeblich.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von SynFlex aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von SynFlex wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SynFlex oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. SynFlex kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei SynFlex eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.

4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von SynFlex ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Sofern SynFlex von dem Kunden eine Unterzeichnung der Auftragsbestätigung verlangt, wird der Vertrag nur wirksam, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung eine von dem Kunden rechtsgültig **unterschiedene Kopie der Auftragsbestätigung** bei SynFlex eingeht. Der Kunde wird SynFlex unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.

5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von SynFlex ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend

und bewirkt einen **Vertragsabschluss** auch dann, wenn sie - abgesehen von Art der Ware, Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von SynFlex nicht in jeder Hinsicht seinen Erklärungen entspricht, die von ihm nicht akzeptierten Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden eingegangen ist, bei SynFlex eingeht.

6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SynFlex.

7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SynFlex bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SynFlex oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

8. Die **Mitarbeiter**, Berater, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SynFlex abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen SynFlex abzugeben oder entgegenzunehmen, beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Recht.

9. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von SynFlex.

III. Pflichten von SynFlex

1. Vorbehaltlich ausbleibender Selbstbelieferung trotz eines kongruenten Deckungsgeschäfts oder vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII.-1. c) hat SynFlex die in der schriftlichen Auftragsbestäti-

gung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. SynFlex ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SynFlex oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist SynFlex ohne eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, Unterlagen oder Nachweise zu der Ware zu übergeben, Montagen durchzuführen, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Zubehör zu liefern oder den Kunden zu beraten.

2. SynFlex ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein diesem gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss **nicht beteiligte Dritte**, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag des Kunden mit SynFlex geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.

3. SynFlex ist verpflichtet, unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** Ware der vereinbarten Art und Menge in einer Qualität an den Kunden zu liefern, die den in Deutschland üblichen Standards entspricht, und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung keine Rechte oder Ansprüche privater Dritter an der Ware ihrer freien Verwendung in der Europäischen Union entgegenstehen. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist SynFlex zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. SynFlex ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen.

4. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Spezifikation**, nimmt SynFlex diese unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. SynFlex ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.

5. SynFlex hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **FCA (Incoterms 2020)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift oder - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32825 Blomberg/Deutschland in der bei SynFlex üblichen Verpackung und mit den in Deutschland üblichen Markierungen und Kennzeichnungen **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kenn-

zeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist nicht erforderlich. SynFlex ist in keinem Fall verpflichtet, den Kunden von der Lieferung oder der nicht rechtzeitigen Übernahme der Ware zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, die Betriebssicherheit des Transportmittels und die beförderungssichere Verladung zu überprüfen oder dem Kunden die erfolgte Lieferung zu belegen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

6. Der **Transport** und die Versicherung der Ware von dem nach Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferort ist nicht Pflicht von SynFlex, sondern obliegt dem Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Frachtführer zur Verladung und Verstauung oder zur Überprüfung der durch SynFlex oder Dritte vorgenommenen Verladung oder Verstauung der Ware verpflichtet ist. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig zuvor schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt, ist SynFlex berechtigt, im Namen und auf Kosten des Kunden zu den in Deutschland üblichen Bedingungen die Verträge zum Transport der Ware auf Gefahr des Kunden und zur angemessenen Versicherung des Transports an den von dem Kunden bezeichneten Bestimmungsort und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - an die geschäftliche Niederlassung des Kunden abschließen.

7. Die Einhaltung vereinbarter **Lieferzeiten** hat zur Voraussetzung, dass der Kunde rechtzeitig Container für den Transport der Ware stellt, zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, öffentliche Urkunden rechtzeitig beschafft werden können und behördlich angeordnete Warenkontrollen (pre-shipments inspections) keine Verzögerung verursachen. Im Zweifel beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von SynFlex. SynFlex ist unter Mitteilung des Liefertermins an den Kunden berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.

8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SynFlex berechtigt, vertragliche Pflichten **nach vereinbarter Lieferzeit** zu erfüllen, wenn der

Kunde von der Zeitüberschreitung informiert und ihm eine Zeit für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. SynFlex ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei SynFlex vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. SynFlex erstattet die als Folge der Zeitüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit SynFlex nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.

9. Die **Preis- und Leistungsgefahr** geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne, dass es einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware bedarf, mit Lieferung gemäß Ziffer III.-5. auf den Kunden über, unabhängig davon jedoch bereits mit Lieferbereitschaft von SynFlex zu den ursprünglich vereinbarten Lieferzeiten, wenn diese auf Wunsch des Kunden hinausgeschoben werden, oder mit Übergang des Eigentums an der Ware auf den Kunden. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

10. SynFlex schuldet weder zollrechtliche Freimachungen der Ware noch Zollvoranmeldungen. Dessen ungeachtet wird SynFlex notwendige Ausfuhrgenehmigungen beantragen und die **für die Ausfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten** betreiben, wenn der Kunde SynFlex darum ersucht und die für die Ausfuhr erforderlichen Daten in einer allein diesem Zweck gewidmeten schriftlichen Nachricht an SynFlex mitgeteilt hat. Wenn die Ware ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von SynFlex nicht zur Ausfuhr überlassen wird, ist SynFlex berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

11. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist SynFlex **nicht verpflichtet**, Liefernachweise, Ursprungserklärungen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche **Dokumente**, Zertifi-

kate, Lizenzen oder sonstige Gestattungen oder für die Beförderung oder sonst vorgeschriebene **Sicherheitsfreigaben** der Ware zu beschaffen oder den Kunden bei deren Beschaffung zu unterstützen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

12. SynFlex ist in keinem Fall verpflichtet, mit der Bereitstellung der Ware auf dem Markt **außerhalb Deutschlands** verbundene Pflichten zu erfüllen, außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware außerhalb von Deutschland beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten. Übersetzungen von Anleitungen, Sicherheitsinformationen, Leistungserklärungen oder sonstigen Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache wird der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung betreiben.

13. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte und ohne, dass es einer vorherigen Anzeige an den Kunden bedarf, ist SynFlex zur **Aussetzung der Erfüllung ihrer Pflichten** berechtigt, solange aus Sicht von SynFlex die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine SynFlex oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung kann SynFlex künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. SynFlex ist nicht zur Fortsetzung der Erfüllung verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.

14. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-8. ist SynFlex erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche **Störungen der Leistungserbringung** mitzuteilen,

wenn der Beginn der Störung für SynFlex unvermeidbar endgültig feststeht.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den **vereinbarten Kaufpreis** in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von SynFlex bezeichneten Bankinstitute **zu überweisen**. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann SynFlex den vereinbarten Kaufpreis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Soweit ein Kaufpreis nicht vereinbart ist, gilt der zur Zeit der Lieferung übliche Abgabepreis von SynFlex. Die Preise gelten bei **Cu-Drähten** als Hohlpreise. Zusätzlich wird der Kunde für die Überlassung von Fässern und Spulen (VIII.-2) zusammen mit dem Kaufpreis den in der Rechnung ausgewiesenen Pfandbetrag an SynFlex zahlen. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

2. Der zu zahlende Kaufpreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erhalt der Rechnung zur **Zahlung fällig**. Die Fälligkeit tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware oder die Dokumente bereits übernommen oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SynFlex auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von SynFlex gegen den Kunden. Skonti sind ausschließlich auf den ggf. um Gutschriften reduzierten, dem Kunden zur Zahlung verbleibenden Betrag anzuwenden. Eingeräumte **Zahlungsziele** entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SynFlex oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

3. SynFlex kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet schiedsgerichtlicher

oder gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**. Wenn dem Kunden obliegende Zahlungen SynFlex nicht rechtzeitig gutgeschrieben werden, kann SynFlex auch ein dem Kunden schriftlich bestätigtes Metallguthaben zu dem am Tag der Umwandlung gültigen Kupferpreis in Geld umwandeln und dieses Geldguthaben mit den Ansprüchen gegen den Kunden verrechnen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf und schriftlich SynFlex die Daten zur Beantragung der **Zollformalitäten** nach Ziffer III.-10. mitzuteilen, vereinbarte Abrufe vorzunehmen, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferanschrift **zu übernehmen** und alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Internationalen Verkaufsbedingungen und - soweit dort nicht geregelt - der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2020 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der Übernahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er den Vertrag nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VI.-1. aufhebt.

5. Der Kunde sichert zu, die Ware in das Ausland zu verbringen, die Verfügungsmacht über die Ware nicht auf Dritte zu übertragen, solange die Ware sich in Deutschland befindet, und alle Voraussetzungen und Nachweise für die **zollrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung** der Lieferung oder Leistung nach den in Deutschland maßgeblichen Bestimmungen zu erfüllen. Soweit SynFlex deutsche oder ausländische Zölle oder deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde SynFlex ungeachtet weitergehender Ansprüche von SynFlex uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der SynFlex entstehenden Aufwendungen ein.

6. Der Kunde wird in Bezug auf die von SynFlex bezogene Ware keine Handlungen zusagen oder vornehmen, die nach Vorschriften insbesondere des Außenhandelsrechts unter Einschluss der US-amerikanischen und chinesischen Exportkontrollbestimmungen und/oder den Bedingungen der für den Vertrag erteilten **Exportlizenz verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbots-

tatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit SynFlex suchen.

7. Der Kunde wird die von SynFlex bezogene Ware weiter im **Markt beobachten** und SynFlex unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten. Der Kunde wird SynFlex zudem unaufgefordert schriftlich informieren, wenn SynFlex aufgrund von Vorschriften, die im Land des Kunden oder der von ihm veranlassten Verwendung der Ware gelten, besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Vorankündigungs- oder sonstige **Marktzugangserfordernisse** zu beachten oder **Belegvorhaltungspflichten** zu erfüllen hat.

8. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von SynFlex, zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Übernahme der Ware, zur **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Kunden gegen SynFlex auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder SynFlex aus demselben Vertrag entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

9. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von SynFlex an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

V. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **vertragswidrig**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für den in Deutschland gewöhnlichen Gebrauch geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keine Vertragswidrigkeit. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware nicht als vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden Vorschriften dem gewöhn-

lichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von SynFlex nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist SynFlex insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für eine andere als die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. Insbesondere begründen schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder Werbe- oder Prospektaussagen keine Garantien. SynFlex haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Gefahrübergang eintreten. Soweit der Kunde mit SynFlex nicht abgestimmte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird SynFlex von der Pflicht zur Gewährleistung frei.

3. Der Kunde ist gegenüber SynFlex verpflichtet, jede einzelne Lieferung umfassend auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen oder untersuchen zu lassen**.

4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen privater Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in der Europäischen Union registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den gewöhnlichen Gebrauch der Ware in der Europäischen Union ausschließen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware nicht als rechtsmangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.

5. Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Obliegenheiten des Kunden zur Anzeige innerhalb angemessener Frist, ist der Kunde verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel spätestens innerhalb von einem (1) Jahr nach Übernahme der Ware gemäß Ziffer IV.-4. anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an SynFlex zu richten, so präzise abzufassen,

dass SynFlex Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat soweit möglich die eigentliche Ursache für die Vertragswidrigkeit anzugeben und im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von SynFlex Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben. Einlassungen von SynFlex zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

6. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gemäß Ziffer V.-5. kann der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von SynFlex **Ersatzlieferung oder Nachbesserung** verlangen oder den **Kaufpreis herabsetzen**. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den von dem Kunden erlittenen Schaden begrenzt. Nicht in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehene Rechtsbehelfe oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen dem Kunden nicht zu. SynFlex ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, vertragswidrige Ware nach der Regelung in Ziffer III.-8. nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

7. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtsmangelhafter Ware zu, soweit er gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit SynFlex getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Anspruch des Kunden auf ausländisches Recht gestützt wird.

8. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit SynFlex die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel vorsätzlich verschwiegen hat.

9. Wenn der Kunde **unberechtigt Rechtsbehelfe** wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtsmangelhafter Ware geltend macht, obwohl er erkennt oder hätte erkennen können, dass eine Vertragswidrigkeit oder ein Rechtsmangel nicht vorliegt oder die Ursachen für die reklamierten Abweichungen nicht SynFlex zuzurechnen sind, ist der Kunde SynFlex zum Ersatz des durch die unberechtigte Geltend-

machung von Ansprüchen entstandenen
Aufwendungen verpflichtet.

VI. Vertragsaufhebung

1. Der **Kunde** ist zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, er SynFlex angemessene Frist nach Eintritt des zur Vertragsaufhebung berechtigenden Tatbestandes die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der Nachfrist, schriftlich und unmittelbar an SynFlex zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **SynFlex** den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise gesetzlich verboten ist oder wird, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von SynFlex aus nicht von SynFlex zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder wenn SynFlex die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar und Versuche zu einer einverständlichen Lösung gescheitert sind.

3. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann SynFlex den Vertrag nach vorheriger **Abmahnung** ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde Abrufe nicht vereinbarungsgemäß vornimmt, die zur Beantragung der Zollformalitäten erforderlichen Daten nicht rechtzeitig an SynFlex mitteilt, ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SynFlex oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder soweit die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von SynFlex nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

VII. Schadensersatz

1. **SynFlex** ist wegen der Verletzung von Pflichten, die aus mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen oder der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für jegliche Pflicht von SynFlex zum **Ersatz von Aufwendungen** sowie zur Zahlung vereinbarter **Vertragsstrafen** oder **Schadenspauschalen**.

a) Der Kunde ist in erster Linie zur Inanspruchnahme anderer Ersatzverpflichteter verpflichtet und kann Schadensersatz von SynFlex nur insoweit geltend machen als **Ersatz von anderer Seite** nicht erlangbar ist.

b) Der Kunde ist gegenüber SynFlex vorrangig zur Wahrnehmung **anderer Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) **SynFlex haftet nicht** für das Verhalten von Zulieferanten, Subunternehmern, Frachtführern oder Spediteuren, für von dem Kunden mitverursachte Schäden oder für die Folgen kundenseitiger Eingriffe in Sicherheitsvorkehrungen der gelieferten Ware. SynFlex haftet nicht, wenn der Vertrag infolge gesetzlicher oder hoheitlicher Maßnahmen nicht wie bei Vertragsabschluss vereinbart durchgeführt werden kann. Auch haftet SynFlex nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, Pandemien, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder vergleichbaren Umständen eintreten und von SynFlex nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen **haftet SynFlex nur** für schuldhaft verursachte Personenschäden oder soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von SynFlex vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.

d) Im Falle der Haftung ersetzt SynFlex im Rahmen der Grenzen nach Buchst. e) **Schäden** des Kunden in dem Umfang, wie der Kunde nachweist, dass ihm ein nicht anders abwendbarer Schaden entstanden ist, dieser Schaden durch die Verletzung einer SynFlex dem Kunden gegenüber obliegenden Pflicht verursacht wurde und im Hinblick auf Schadenseintritt und

Schadenshöhe für SynFlex bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** war. Zudem ist der Kunde zur **Schadensminderung** verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

e) **SynFlex haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und im Falle von Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware auf 200% des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei Personenschäden oder vorsätzlichem Verschweigen der Vertragswidrigkeit oder des Rechtsmangels der Ware.

f) SynFlex ist wegen der Verletzung dem Kunden gegenüber obliegender vertraglicher, vorvertraglicher oder Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SynFlex persönlich wegen der Verletzung SynFlex obliegender Pflichten in Anspruch zu nehmen.

g) Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist und vorbehaltlich vorsätzlich verursachter Schäden gilt für die Erhebung von Klagen des Kunden auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten**, die mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch SynFlex beginnt.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der **Kunde** gegenüber SynFlex zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde eine Pauschale von EUR 50,00, die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der schiedsgerichtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in 32825 Blomberg/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei mehr als zwei (2) Wochen **verspäteter** Übernahme der Ware durch den Kunden ist SynFlex berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 5% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Bei mehr als sechs (6) Wochen verspäteter oder völlig ausbleibender Übernahme der Ware durch den Kunden sowie bei wegen einer Vertragsverletzung des Kunden unterbleibender Lieferung der Ware ist SynFlex berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 20% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

c) Bei **sonstigen Pflichtverletzungen** leistet der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

d) Wenn der Kunde unberechtigt von dem Vertrag **zurücktritt** und SynFlex sich mit dem Rücktritt einverstanden erklärt, ist SynFlex berechtigt, ohne Nachweis pauschal Schadensersatz in Höhe von 20% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im **Eigentum von SynFlex**. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-9. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert.

2. Mit der Ware mitgelieferte Fässer und Spulen, für die in der Rechnung ein Pfandgeld angesetzt ist (IV.-1.), bleiben **Eigentum von SynFlex** und werden dem Kunden nur zeitweise überlassen. Die Fässer und Spulen sind nach Entleerung an SynFlex zu übergeben. Wenn die Fässer und Spulen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung und in einwandfreiem Zustand an SynFlex übergeben werden, schreibt SynFlex dem Kunden 90% des Pfandbetrages und bei Übergabe von Kleinmengen 87% des Pfandbetrages gut.

3. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche stellt der Kunde SynFlex uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen SynFlex erhoben werden,

soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z. B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SynFlex gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der SynFlex entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-5. dieser Internationalen Verkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SynFlex mit dem Kunden ist 32825 Blomberg/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn SynFlex die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. SynFlex ist berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

5. An von SynFlex in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** und Software behält sich SynFlex alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.

6. Der Kunde gewährleistet im Rahmen der Verhandlung, Durchführung und Beendigung des mit SynFlex geschlossenen Vertrages in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und anderer im konkreten Fall anwendbarer gesetzlicher Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten, d. h. insbesondere die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung sowie ggf. die Übermittlung in Drittländer. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten von einer an die andere Partei beginnt der Verantwortungsbereich der empfangenden Partei ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten.

7. Im Dateiformat pdf oder TXT abgefasste **Datenanhänge zu E-Mails** gelten mit Zugang der E-Mail als zugegangen. Die Übermittlung **elektronischer Dokumente** (EDI) bedarf besonderer Abstimmung.

8. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

IX. Kupferkonto

1. Vereinbart der Kunde mit SynFlex ein sog. Kupferkonto, schreibt SynFlex die **Kupfermengen** auf dem Konto gut, die SynFlex von dem Kunden in Form von Altkupfer oder Kupfer, das der Kunde über andere Quellen bezogen hat, beigestellt erhalten hat. Die Maßeinheit auf dem Kupferkonto ist kg.

2. **Beizustellendes Kupfer** muss Elektrolyt-Kupferkathoden, LME-registrierte Marken, Kupfer Grad A entsprechen. Es muss frei fungibel ohne Bindung an Gießwalzdraht 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder mit Bestellung des Kupferlackdrahtes für SynFlex verfügbar sein. Die Lieferung und der Ort der Beistellung sind mit SynFlex abzustimmen. Das Kupferkonto wird bei SynFlex kontinuierlich auf die Einhaltung der oben angegebenen Bedingungen überprüft. Der so ermittelte Kupferbestand wird dem Kontoinhaber regelmäßig mitgeteilt. Die Beistellmenge beträgt mind. 5.000 kg.

3. Bei der **Lieferung von Kupferdraht** an den Kunden wird der Kupferanteil von dem Kupferkonto abgebucht. Steht am Liefertag kein oder nicht genügend Kupfer auf dem Kupferkonto zur Verfügung, wird die Kupfer-Fehlmenge gemäß dem vereinbarten Kupferpreis in Rechnung gestellt.

4. Bei der Annahme des vom Kunden zur weiteren **Ver- und Umarbeitung** gelieferten Kupfers erfolgt die Gutschrift des Metallgehalts ausschließlich auf der Basis des bei Eingang an den Lagern von SynFlex ermittelten Gewichts. SynFlex und der Kunde sind einig, dass das Eigentum des so angelieferten Kupfers im Zeitpunkt der Annahme durch SynFlex oder unsere Hilfspersonen auf SynFlex übergeht. Unberührt davon bleiben schuldrechtliche Ansprüche des Kunden gegen SynFlex. Nach Wahl von SynFlex ist eine eventuelle Vergütung in Metall (Kupfer) oder in Geld zu gewähren.

5. Bei negativem Kupferkonto ist die Berücksichtigung von Skonto (IV.-2.) in das freie Ermessen von SynFlex gestellt.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) in der englischsprachigen Fassung. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die **Incoterms® 2020** der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

2. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten, für Ergänzungen oder Änderungen der Verträge sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss der, aber nicht beschränkt auf die Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie wegen Verletzung vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das in Ziffer IX.-1. bezeichnete UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufsbedingungen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem Schweizer Obligationenrecht.

3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie andere Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden dem Schweizerischen Schiedsgerichtshof vorgelegt und sind durch ein Schiedsverfahren nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules of International Arbitration) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Das Schieds-

gericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des **Schiedsgerichts** von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 250.000 aus einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann Deutsch und/oder Englisch sein. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, wird zur Entscheidung der Streitigkeiten stattdessen die nicht ausschließliche, örtliche und internationale Zuständigkeit der für 32825 Blomberg/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Wenn sich die Niederlassung des Kunden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz befindet, ist SynFlex jedoch berechtigt, unabhängig von der Unwirksamkeit der Schiedsabrede anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage zu dem für 32825 Blomberg/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht oder dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben

4. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

XI. "No Russia and No-Belarus Clause"

1. Der Kunde darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.

4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1., 2. oder 3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der dieser Vereinbarung dar, und SynFlex ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (1) Kündigung dieser Vereinbarung; und (2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

5. Der Kunde informiert SynFlex unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 1., 2. oder 3., einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln könnten. Der Kunde stellt SynFlex Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1., 2. und 3. innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.